- 7. 1. Muß auf der beglaubigten Abschrift eines Urteils der Beglaubigungsvermerk unter der Abschrift stehen?
- 2. Kann ber zustellenbe Rechtsanwalt einen anderen Anwalt zur Beglaubigung ber Urteilsabschrift auch bann ermächtigen, wenn dieser nicht Prozesbevollmächtigter ist?
- 3. Genilgt eine Urteilsausfertigung ben gesetzlichen Anforderungen, wenn ber Ausfertigungsvermerk mit einer zwar nicht leserlichen, aber eigenartigen Unterschrift des Urkundsbeamten versehen ist?

- 4. Genügt es für die Zustellung eines Arteils, wenn die beglaubigte Abschrift unter dem Ausfertigungsvermerk die Worte "gez. Unterschrift" enthält?
 - 5. Jum Begriff bes unabwendbaren Jufalls.

RBD. §§ 170, 233, 317.

- II. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Mai 1940 i. S. W. (Kl.) w. K. (Bekl.).
 II B 4/40.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin hat gegen bas am 18. Dezember 1939 zugestellte Urteil des Landgerichts am 13. Nanuar 1940 durch den Rechtsanwalt Dr. M. Berufung eingelegt. Am 16. Februar 1940 hat sie eine Berufungsbegründung eingereicht und zugleich die Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand gegen die Verfaumung der Frift zur Begründung der Berufung beantragt. In einem am 12. März 1940 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 7. März 1940 hat die Mägerin weiter geltend gemacht, die Zustellung bes Urteils bes Landgerichts sei nicht formgültig gewesen und die Berufungsfrist habe baher erst mit dem 23. April 1940 zu laufen begonnen. Sie hat am 12. März 1940 erneut Berufung eingelegt und die Berufung in der Berufungsschrift eingehend begründet. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Mägerin unter Zurückveisung des Gesuchs um Wiebereinsetzung in ben vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerbe ber Magerin wurde zurudgewiesen.

Grünbe:

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verstäumung der Frist für die Berufungsbegründung kommt nur dann in Frage, wenn die am 12. März 1940 von der Mägerin eingelegte zweite Berufung verspätet oder aus einem anderen Grund unzulässischt. Nach der Entscheidung des Großen Senats des Reichsgerichts für Zivilsachen in RGZ. Bb. 158 S. 53 kann eine Berufung innerhalb der Berufungsfrist wiederholt werden, wenn die erste Berufung aus irgendeinem Grund unzulässig war oder geworden ist. Die am 12. März 1940 eingelegte Berufung der Alägerin würde rechtzeitig

sein, wenn das Berufungsurteil am 18. Dezember 1939 nicht rechtswirksam zugestellt worden wäre. Dann würde das Berufungsurteil gar nicht zugestellt und die Berufungsfrist nach § 516 BPO. erst sechs Monate nach seiner Verkündung abgelausen sein.

Die Mägerin will die am 18. Dezember 1939 bewirkte Zustellung aus brei Gründen nicht gelten lassen. Ein Grund ist ber, bak ber Beglaubigungsvermerk nicht unter der Abschrift der Urteilsausfertigung, sondern an der linken Seite etwa in gleicher Höhe neben der Abschrift des Aussertiaungsvermerks steht. Nach § 170 Abs. 1 ABD. besteht die Austellung in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift bes zuzustellenden Schriftstücks. Nach § 170 Abs. 2 BBD. geschieht die Austellung bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstuden durch den Anwalt. Eine besondere Form der Beglaubigung ist in der Rivilvrozeffordnung nicht borgeschrieben. Der in ber sofortigen Beschwerbe herangezogene Art. 57 Breuk, RGG., nach dem die Bealaubiaung einer Abschrift durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk geschieht, der die Übereinstimmung mit der Haubtschrift bezeugt, hat für das Gebiet bes Zivilprozesses keine Bebeutung. Es genügt hier, wenn ber Beglaubigungsvermerk unzweideutig erkennen läßt, daß er sich auf ben ganzen Inhalt ber Abschrift erstreckt (vgl. Jonas-Bohle BBD. 16. Aufl. Bem. III zu § 170). Das trifft bei der von der Beklagten zugestellten Abschrift bes Berufungsurteils zu.

Die Mägerin macht weiter geltend, der Beglaubigungsvermerk sei nicht von dem die Zustellung betreibenden Prozesbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. H. M. in Berlin, sondern von dem Rechtsanwalt B. "für KU. Dr. H." unterzeichnet. Der Name "B." ist nicht gerade deutlich geschrieben, aber doch noch leserlich; der Prozesbevollmächtigte der Klägerin hat ihn, wie aus dem Schriftsan vom 7. März 1940 hervorgeht, auch richtig entzissert. Nach § 170 Abs. 2 BPD. ist sür die Beglaubigung jedenfalls der Anwalt, der die Zustellung betreibt, zuständig und daneden der bestellte Vertreter im Anwaltsprozes, auch wenn die Zustellung nicht von ihm betrieben wird. Andernsalls hätte die besondere Erwähnung des Anwaltsprozesses in § 170 Abs. 2 BPD. keinen Sinn (vgl. Jonas-Pohle BPD. Bem. IV 1 zu § 170). Jonas-Pohle sühren a. a. D. weiter aus, danach tresse es nicht zu, das die Beglaubigungsbefugnis von der Zustellung abhänge. Dann sei aber auch nicht ersichtlich, weshalb

der die Austellung Betreibende die Beglaubigung nicht auch einem anderen Anwalt überlassen könne; weber die gesetliche Regelung, noch irgendwelche prozespolitischen Erwägungen sprächen für die gegenteilige Ansicht. Die ältere Rechtsprechung bes Reichsgerichts hat sich wiederholt auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt (val. RGB. Bb. 33 S. 399 [400], Bb. 112 S. 1; RG. in 393. 1909 S. 72 Nr. 6). Wis Grund hierfür wird angegeben, den Rechtsanwälten sei für die Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke im allgemeinen kein öffentlicher Glaube beigelegt. Im übrigen Schrifttum ist die Frage nicht näher behandelt. Baumbach RBD., 15. Aufl., Bem. C 2 zu § 170, sagt nur, öffentlicher Glaube sei dem Rechtsanwalt nicht beigelegt; seine Beglaubigung stehe aber im Rahmen der Zivilprozekordmung einer amtlichen in der Wirkung gleich. Seuffert-Walsmann BBD., 12 Aufl., Bem. 3b zu § 170, fagen, daß bie Beglaubigung burch einen anderen als den betreibenden Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Austellung ungültig machen solle; das Erläuterungsbuch schließt sich danach der älteren Rechtsbrechung nicht ohne weiteres an. Sybow-Busch-Rrang-Triebel BBD., 21. Aufl., Bem. 8 au § 170, treten ber älteren Rechtsprechung bei. Nach RGB. Bb. 24 S. 418 kann im Anwaltsprozek auch ein anderer Anwalt als der Prozekbevollmächtigte mit ber Urteilszustellung betraut werden, und ber Vertreter ist zugleich zur Beglaubigung der zuzustellenden Urteilsabschrift befugt. Im gegenwärtigen Fall ist, wie die Beklagte glaubhaft erklärt hat und wie auch der Inhalt des Beglaubigungsvermerks ergibt, Rechtsanwalt B. von Rechtsanwalt Dr. R. mit ber Beglaubigung ber Abschrift der Urteilsausfertigung betraut worden, und er hat als bessen bevollmächtigter Vertreter unterzeichnet. Wäre B. auf dem von dem Brozesbevollmächtigten der Beklagten unterzeichneten Empfangsbekenntnis als der die Zustellung betreibende Anwalt aufgeführt worden, so würden gegen ihre Gültigkeit auch nach der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Bebenken bestehen. Es würde eine übertriebene Förmlichkeit bedeuten, wenn man der Rustellung lediglich wegen der Abweichung in Beglaubigungsvermerk und Empfangsbekenntnis die Gilltigkeit verlagen wollte. Die Beglaubigung bilbet einen Teil bes Austellungsvorgangs, ber in ber Abergabe einer beglaubigten Abschrift bes zuzustellenden Schriftstuds besteht. Wenn aber der Anwalt die ganze Zustellung einschließlich ber Beglaubigung auf einen anderen Anwalt übertragen kann, so besteht kein Grund, die Übertragung nicht auch für die Beglaubigung alsein zuzulassen, zumal da sie im Beglaubigungsvermerk kenntlich gemacht ist und, wie Jonas-Pohle a.a. D. mit Kecht aussühren, weder die gesetzliche Regelung noch prozespolitische Erwägungen gegen diese Aussaufung sprechen.

Endlich weist die Mägerin darauf hin, daß in der Abschrift der Aussertigung des Berusungsurteils der Name des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in dem Aussertigungsvermerk nicht wiedergegeben

ist. Die Abschrift lautet:

Ausgefertigt

Berlin, den 14. Dezember 1939.

(Stempel) gez. Unterschrift

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Nach RGB. Bb. 159 S. 25 (27) berleiht erft der Ausfertigungsvermerk der Ausfertigung die Eigenschaft einer öffentlichen Urfunde und bezeugt die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urichrift des Urteils. Die Auslassung des Aussertigungsvermerts in der bealaubiaten Abschrift kann daher nicht als nebensächliche Unrichtigkeit anaelehen werden und macht die Austellung ungültig. Im gegenwärtigen Fall ist der Ausfertigungsvermerk aber nicht weggelassen worden, sondern es sind an die Stelle des namens des Urfundsbeamten ber Geschäftsstelle bie Worte: "gez. Unterschrift" aesett worden. Auf der von der Beklagten vorgelegten Ausfertigung des Berufungsurteils ist der Name des Urkundsbeamten zwar bedauerlicherweise nicht leserlich, die Unterschrift weist aber bestimmte eigenartige Auge auf und ermöglicht ohne weiteres die Feststellung bes Beamten, ber sie geleistet hat. Da bem Ausfertigungsvermerk auch das Gerichtssiegel beigefügt ist, besteht tein Zweifel daran, daß die Unterschrift unter dem Vermerk von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle herrührt. Damit ist den Anforderungen, die § 317 Abs. 3 BBD. an die Ausfertigung der Urteile stellt. Genüge geschehen. Die beglaubigte Abschrift ergibt, bag ber Ausfertigungsvermerk die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle trägt und das Gerichtssiegel beigefügt ist. Es würde für den Geschäftsverkehr, besonders in Großstädten, eine schwere Belaftung bedeuten. wenn man bei jeber nicht zweifelsfrei lesbaren Unterschrift auf einer Urteilsausfertigung eine Rückfrage nach dem Namen des Urkundsbeamten verlangen wollte, der die Aussertigung erteilt hat. Für die Zustellung des Urteils genügt es, wenn die beglaubigte Abschrift ersehen läßt, daß der Aussertigungsvermerk vorhanden und von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet ist.

Die am 18. Dezember 1939 bewirkte Zustellung setzte somit die Berusungsfrist in Lauf, und die am 12. März 1940 eingelegte Berusung der Klägerin ist verspätet.

Der Inhalt der ersten Berusungsschrift vom 10. Januar 1940 kann nicht als ausreichende Berusungsbegründung angesehen werden. Die Klägerin hat darin lediglich ausgeführt, die An- und Ausführungen des ersten Kechtsganges würden wiederholt und Beweismittel blieben vordehalten. Eine solche rein förmliche Begründung wird dem § 519 Abs. 3 Ar. 2 BBD. nicht gerecht, der die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzusührenden Berusungsgründe sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden verlangt, welche die Partei zur Kechtsertigung ihrer Berusung vorzudringen hat (vgl. KG3. Bd. 143 S. 291 [293], Bd. 144 S. 6, Bd. 146 S. 250 [254]).

Danach ist über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verfäumung ber burch die erfte Berufung ber Klägerin in Lauf gesetzten Frist zur Berufungsbegründung zu entscheiden. Nach § 233 Abs. 1 ABO, kann die Wiedereinsetzung nur dann gewährt werben, wenn die Rlägerin durch Naturereignisse ober andere unabwendbare Rufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein unabwendbarer Zufall ist nach ständiger Rechtsprechung ein Ereignis, das nach den Umständen des Kalles die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abwehren noch in seinen schäblichen Folgen verhindern konnte (vgl. RGR. Bd. 138 S. 346 [349]). Die Frist für die Begründung der Berufung ist nicht eingehalten worden, weil die Angestellte des Rechtsanwalts Dr. M. der irrigen Auffassung war, die Frist laufe nicht von der Einlegung der Berufung, sondern erst vom Ende der Berufungsfrist ab. Nach § 232 Abs. 1 ABD. muß die Klägerin ein etwaiges Verschulben des Rechtsanwalts Dr. M. als ihres Bertreters gegen sich gelten lassen; bagegen braucht sie für Angestellte, die nicht Bertreter sind, nicht einzustehen. Der Klägerin fällt somit ein etwaiges Verschulden des Dr. M., nicht aber ein Berschulden seiner Angestellten zur Last. Der Rechtsanwalt barf sich von mechanischer Buroarbeit entlasten,

um sich zum Nuten der Rechtspflege mit ganzer Kraft den ihm übertragenen schwierigeren Aufgaben widmen zu können; das gilt auch für die Berechnung und Überwachung von Notfristen. Er muß aber bei der Einrichtung, Belehrung und Überwachung seines Büros die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sprafalt beobachten um eine Fristversäumung zu verhindern. Hat der Rechtsanwalt das nicht getan, so kann sich die von ihm vertretene Vartei auch gegenüber bem Berseben eines Angestellten nicht auf einen unabwendbaren Rufall berufen. Im gegenwärtigen Kall ist die Berufung am 13. Januar 1940 eingelegt; die Frist zur Begründung der Berufung war somit in der ersten Hälfte des Januar zu berechnen und zu bermerken. Die Angestellte ist erst am 1. Nanuar 1940 in bas Büro bes Rechtsanwalts Dr. M. eingetreten. Sie war zwar seit 1923 im Anwaltsbienst tätig und hatte auch gute Reugnisse von fünf Rechtsanwälten. Nach den eigenen Ungaben der Klägerin in dem Wiedereinsetzungsantrage hatte sie aber nur in ihrer brittletten Stelle ben Fristen- und Terminkalender selbständig bearbeitet und war sonst im wesentlichen als Stenotypistin tätig gewesen. Unter biesen Umständen wendete Dr. M. nicht die äußerste, verständigerweise zu verlangende Sprafalt bei der Belehrung und Abertvachung seines Büros an, wenn er sich nicht davon überzeugte, daß die neu eingetretene Ungestellte die Bestimmungen über das Kristenwesen vollständig beherrichte, und sie gegebenenfalls belehrte und, soweit das erforderlich war, überwachte. Der Auffassung der Klägerin in dem Wiedereinsehungsgesuche, Dr. M. habe wegen ber guten Zeugnisse ber Angestellten keinen Grund gehabt, sie "noch in extenso über alle Einzelheiten bes Fristenwesens zu belehren", kann nicht beigetreten werben. Auf die Reugnisse allein konnte sich Dr. M. nicht verlassen. weil die Angestellte in ihren beiden letten Stellungen den Terminund Kristenkalender nicht selbständig geführt hatte und sich somit in diese Tätigkeit erst wieder hineinfinden mußte. Erschwerend fällt ins Gewicht, bak Dr. M. am 6. Kanuar 1940 einen Erholungsurlaub angetreten und daher nurswährend kurzer Reit Gelegenheit hatte. sich ein eigenes Bild von den Kenntnissen und Kähigkeiten seiner neuen Angestellten zu machen. Es bedeutete deshalb auch eine Verletuna der Sorafaltspflicht des Anwalts, daß er sich nach seiner Rücksehr mit einer mündlichen Auskunft der Angestellten beanligte. anstatt die Akten selbst einzusehen. In der Beschwerdeschrift hat die

Mägerin noch behauptet. Dr. Dt. habe sich wiederholt dabon überzeugt, daß die Angestellte die den Kalender betreffenden Anordmungen richtig ausgeführt habe: sie habe nicht nur während seiner Abwesenbeit die unter gewöhnlicher Frist laufenden Aften, sondern auch während seiner Anwesenheit die Akten, in denen Notfristen gelaufen seien, einwandfrei vorgelegt. Abgesehen davon, daß diese Behauptung nicht innerhalb der für den Antrag auf Wiedereinsetung vorgesehenen Frist und mithin nach §§ 234, 236 ABD, verspätet vorgebracht ist, vermag sie auch einen unabwendbaren Rufall nicht barzutun. Die Tatsache, daß die Angestellte die Aften eine Reitlang ordnungsmäßig vorgelegt hat, entschuldigt nicht, daß Dr. M. es unterlassen hat, sich von ihren Kenntnissen und Kähigkeiten zu überzeugen und sie notfalls zu belehren und zu überwachen, und daß er so die Möglichkeit eines Versehens, das dann auch wirklich eingetreten ist, in Rauf genommen hat. Die Berfäumung ber Frist für die Berufungsbegründung ist somit nicht durch einen unabwendbaren Rufall verursacht worden.